



Zl.: D/1186/2024

Kundmachung

über die Auflegung der Abrechnung und des Verzeichnisses der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beträge, sowie über die Auszahlung des Jagdpachtzinses für das abgelaufene Jagdjahr.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., liegen die Abrechnung und das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beträge am Jagdpachtzins der Jagdgebiete der Gemeinde Krems in Kärnten durch zwei Wochen hindurch,

in der Zeit vom 19.02. bis 04.03.2024

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Krems in Kärnten zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Begründete Beschwerden gegen die Abrechnung oder gegen die Feststellung der Anteile am Jagdpachtzins können nur während der Auflagefrist schriftlich beim Gemeindeamt Krems in Kärnten eingebracht werden.

Eisentratten, am 15. Feber 2024

Der Bürgermeister:

Gottfried Kogler

angeschl. am:
abgenommen:

Ergeht an:

die Gemeinden 9545 Radenthein, 9565 Reichenau, 9853 Gmünd/Ktn., 9863 Rennweg am Katschberg, 9546 Bad Kleinkirchheim, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen, mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu versehen und nach Ablauf der Kundmachungsfrist zurückzusenden.